

Auszug aus der Satzung zu Präsidialrat

§ 22 Präsidialrat

- (1) Der Präsidialrat besteht aus:
 - a. jeweils einem Vertreter des Ausschusses der Fachgruppen bzw. Regionen, die von der Delegiertenversammlung auf eine Amtszeit von 2 Jahren auf seinen Vorschlag bestellt werden,
 - b. bis zu 3 von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Personalausschusses auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählten Vereinsmitgliedern.

Dabei sollen verschiedene Gruppen im Verein, insbesondere Bildung, Forschung, korporative Mitglieder, angemessen repräsentiert sein. Die Mitglieder des Präsidialrates sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Finanzausschusses können nicht Mitglieder des Präsidialrates sein.
- (2) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Präsidialrates vorzeitig, so ernennt bzw. wählt die Delegiertenversammlung entsprechend (1) einen Nachfolger, dessen Amtszeit mit planmäßigem Ablauf des ausgeschiedenen Präsidialratsmitgliedes endet.
- (3) Der Präsidialrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus dem Kreis seiner Mitglieder für eine Amtszeit von 2 Jahren. Der Präsidialrat tagt nach Bedarf sowie auf Antrag von 2 seinen Mitgliedern oder des Präsidiums. Die Mitglieder des Präsidiums sollen an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Präsidialrat entscheidet über seine Geschäftsordnung.
- (5) Das Präsidium stellt im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine angemessene sachliche, personelle und finanzielle Unterstützung in der/den Geschäftsstellen(n) sicher.

§ 23 Aufgaben des Präsidialrates

Der Präsidialrat hat folgende Aufgaben:

- a. Beratung des Präsidiums bei der Optimierung der Mitgliederbetreuung
- b. Beratung des Präsidiums bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von Strategien und Konzepten für Produkte und Dienstleistungen
- c. Beratung des Präsidiums vor der und zur Initiierung von Projekten
- d. Unterbreitung von Vorschlägen zur Einrichtung, Zusammensetzung und Auflösung von Fachgruppen und Regionen
- e. Beratung des Präsidiums bei der Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Vereins
- f. Portfoliosteuerung, der von den Regionen und in der Facharbeit laufenden Projekten sowie deren Koordination, um Doppelarbeit in den Regionen und in der Facharbeit zu vermeiden
- g. Ideenentwicklung zur Vernetzung der Arbeit in den Regionen, bei der Fachgruppenarbeit, bei der Forschung, der Bildung und im Projektmanagement bei korporativen Mitgliedern. Im Rahmen seiner Zuständigkeit hat der Präsidialrat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Präsidium.